

## 2021 Beabsichtigte Satzungsänderung des KLV DH e.V.

Stand 20.10.21

S A T Z U N G des Kreis-Leichtathletik-Verbandes Diepholz e.V. v. 16.3.2006 mit den Änderungen v. 19.11.09 und 17.11.10	Änderungs-/Ergänzungsvorschläge
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 – Kreisverbandstag</b></p> <p>1. Der Kreisverbandstag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des KLV DH.</p> <p>2. Ordentliche Kreisverbandstage finden jährlich statt. Einladungen hierzu müssen mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung (TO) erfolgen.</p> <p>3. Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreisverbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.</p> <p>Usw. (Ziff. 4-13.)</p>	<p><b>Neue Ziff. 3 einfügen:</b></p> <p><b>3. Kreisverbandstage jeglicher Art können auch in Ausnahmefällen (z.B. höhere Gewalt, Epidemie, Pandemie) virtuell mit Hilfe elektronischer Medien einberufen und durchgeführt werden.</b></p> <p><b>Aus den bisherigen Ziffern 3 bis 13 werden 4. – 14.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 – Vorstand</b></p> <p>1. Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) dem Kreisvorsitzenden,</li><li>b) dem Stellvertretenden Kreisvorsitzenden,</li><li>c) dem Kassenwart</li></ul> <p>und weiteren Mitgliedern, denen fachliche Ressorts zugeordnet werden. – Ergänzungswahlen für vakante Posten können jederzeit erfolgen.</p> <p>2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzungen ordnungsgemäß einberufen sind und wenigstens 50% der Vorstandsmitglieder erschienen sind.</p> <p>3. Der Vorstand führt die Geschäfte des KLV DH nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreisverbandstag gefassten Beschlüsse. Er erstattet auf dem Kreisverbandstag den Jahresbericht und legt den Kassenbericht und den Haushaltsplan vor.</p> <p>4. Zwei Mitglieder des Vorstandes zu a) bis c) vertreten den KLV DH im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.</p> <p>5. Der Vorstand bestellt bei Bedarf den Schlichter, der vor der Anrufung des zuständigen Sportgerichts tätig werden soll.</p> <p>6. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen.</p> <p>7. Der Vorstand kann zur Erledigung von Fachaufgaben zeitlich begrenzt Einzelpersonen und Arbeitsgruppen einsetzen.</p> <p>8. Für die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Haftungsbeschränkung nach § 31a BGB (Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit).</p>	<p><b>Neue Ziff. 9 und 10. ergänzen:</b></p> <p><b>9. Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell mit Hilfe elektronischer Medien einberufen und durchgeführt werden.</b></p> <p><b>10. Grundsätzlich können Beschlüsse des Vorstandes auch per Umlaufverfahren entschieden werden.</b></p>

<p>S A T Z U N G des Kreis-Leichtathletik-Verbandes Diepholz e.V. v. 16.3.2006 mit den Änderungen v. 19.11.09 und 17.11.10</p>	<p>Änderungs-/Ergänzungsvorschläge</p>
<p>(bisher keine Satzungsregelung)</p>	<p><b>Zwischen §§ 11 (Auflösung) und 12 (Übergangsvorschriften) folgenden § 12 neu einfügen:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12 Datenschutz</b></p> <p>1. Der KLV DH darf zur Erfüllung der eigenen Zwecke und Aufgaben die personenbezogenen Daten von Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds- und Kampfrichtern sowie Wettkampfteilnehmern gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erheben, speichern, verändern und löschen.</p> <p>2. Darüber hinaus erfolge die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist oder wenn es sich um allgemein zugängliche Daten handelt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 – Übergangsvorschrift</b></p> <p>Der Vorstand wird ermächtigt, bei Beanstandungen der Satzung durch das Registergericht, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.</p>	<p><b>Wird in folgender Fassung zu §13:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13 – Übergangsvorschrift</b></p> <p><b>Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen lediglich redaktioneller Art oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderung ist auf dem nächsten Kreisverbandstag zu berichten.</b></p>